

Notenbekanntgabe vor der ganzen Klasse

Beitrag von „Timm“ vom 23. März 2009 09:12

Also erstmal habe ich an der korrekten Würdigung der Rechtslage in dem Elternpapier erhebliche Zweifel. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein aus den Grundrechten abgeleitetes Prinzip. Dagegen wird nun eine abgeleitete Interpretation eines Paragrafen aus dem niedersächsischen Schulgesetz gesetzt. Ob das eine korrekte Güterabwägung ist?!

Zum Anwendungsfall in der Schule: Ein Offenlegen des Notenspiegels reicht doch zur Leistungseinordnung. Ich gebe sogar nur den Schnitt an und ggf. bei Auffälligkeiten in der Varianz mündlich die ungefähre Notenverteilung. Was bringt es denn bei einer Klassenarbeit jedem öffentlich die Note mit Begründung zu sagen. Wenn ich Lieschen Müllers Arbeit nicht kenne, kann ich nicht im Geringsten nachvollziehen und einordnen, was da vom Lehrer erzählt wird. Anders mag das bei mündlichen Noten sein. Aber auch hier ist m.E. genügend Transparenz erreicht, wenn ich die Schüler sich selbst einschätzen lasse. Anschließend gebe ich (wer nicht will, kann die Noten aber auch individuell gesagt bekommen) die Noten im Plenum bekannt mit der Zahl der Abweichungen zum Besseren (Erfahrungswert rund 40%), der gleichen Einschätzung (rund 50%) und der Abweichung zum Schlechteren (rund 10%). Mit den 10% führe ich Gespräche. Manchmal kommen auch Schüler, die ich besser eingeschätzt habe und fragen nach.